

**Ordnung für die Prüfung im Studiengang 'Konzertexamen'  
des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 23.07.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG), jeweils in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Feststellung der Eignung für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen"
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

### **II. Organisation des Studiums**

- § 6 Regelstudienzeit, Fristen
- § 7 Kreditpunktesystem, Studiennachweise
- § 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Studienfächer
- § 10 Studienberatung

### **III. Prüfung**

- § 11 Umfang und Art der Prüfung "Konzertexamen"
- § 12 Durchführung der dritten Teilprüfung
- § 13 Prüfungskommissionen, Prüferinnen oder Prüfer
- § 14 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote
- § 17 Zeugnis, Urkunde

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

## **Anhang**

1. Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium - zu § 3 -
2. Studieninhalte, Kreditpunkte und empfohlener Studienverlauf - zu § 9 Abs. 2 -
3. Anforderungen in der Prüfung - zu § 11 Abs. 4 -

## I. Allgemeines

### § 1

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Das Studium "Konzertexamen" baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierendem Studium mit künstlerischem Abschluss, in der Regel einem Masterstudium, auf. <sup>2</sup>Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgegangenen Studiums erworbenen technischen und künstlerischen Fähigkeiten in jeweils einem der folgenden Fächer zur Exzellenz führen:

1. Klavier
2. Violine
3. Viola
4. Violoncello
5. Gitarre
6. Flöten
7. Schlagzeug
8. Gesang (mit den Schwerpunkten Oper, Konzert oder Oper und Konzert)

(2) Das Studium schließt mit dem Zertifikat „Konzertexamen“ ab.

(3) In der Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat meisterhaftes künstlerisches und technisches Vermögen, selbständige Interpretationsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen und zeigen, dass sie oder er die Grundlagen für eine Solistenkarriere oder eine Karriere als Kammermusikerin oder als Kammermusiker erworben hat.

### § 2

#### Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem Dekan/der Dekanin/dem Dekanat bekannt gegeben. <sup>4</sup>Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.

(2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.

(3) <sup>1</sup>Für die Anmeldung/Teilnahme an dem Zulassungsverfahren ist die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von einmalig 30,00 € nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung. <sup>3</sup>Die Zahlung ist durch einen Kontoauszug oder einen Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. <sup>4</sup>Wird die Einzahlung nicht nachgewiesen, ist eine Teilnahme an der Eignungsprüfung nicht möglich. <sup>5</sup>Eine Rückzahlung der Gebühr ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Dies gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.

(4) <sup>1</sup>Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter

deutscher Übersetzung vorgelegt werden. <sup>2</sup>Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.

(5) Zum Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" werden Studierende zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für das Zertifikatsstudium "Konzertexamen" an der WWU im Rahmen einer Eignungsfeststellung gemäß § 3;
2. mit mindestens der Note "sehr gut" (mindestens 1,5) abgeschlossenes künstlerisches Hauptfach (Kernmodul) im Studium in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Fächer in einem Master- oder einem diesem vergleichbaren Studiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

(6) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 5 Nr. 2 (Zeugnis eines Master- oder eines diesem vergleichbaren Studiengangs);
2. Darstellung des Bildungswegs, aus der insbesondere der musikalische Werdegang hervorgeht.

<sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan oder die sie/ihn stellvertretende Person.

(7) <sup>1</sup>Es wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei der Studienberatung oder im Studiensekretariat des Fachbereichs Musikhochschule über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. <sup>2</sup>Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsfeststellung oder zum Studium nicht möglich.

### **§ 3**

#### **Feststellung der Eignung für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen"**

(1) <sup>1</sup>Zum Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" können nur Studierende zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten verfügen. <sup>2</sup>Die für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" erforderliche Eignung wird nachgewiesen im Rahmen einer Eignungsfeststellungsprüfung in einem der Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8.

(2) <sup>1</sup>Die Feststellung der erforderlichen Eignung für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens. <sup>2</sup>Die näheren Anforderungen für die Eignungsfeststellung sind im Anhang 1 geregelt.

(3) <sup>1</sup>Für die erste Runde bestellt die Dekanin/der Dekan eine Auswahlkommission, die in der Regel aus mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer und drei Dozentinnen/Dozenten besteht. <sup>2</sup>Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.

(4) <sup>1</sup>Für die zweite Runde bestellt die Dekanin/der Dekan eine Auswahlkommission mit der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzender/Vorsitzendem und mindestens vier weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern. <sup>2</sup>Von diesen müssen mindestens zwei Lehrende der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied der Kommission

muss eine Lehrende/ein Lehrender am Fachbereich Musikhochschule für das von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber gewählte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 sein. <sup>4</sup>Im Falle der Verhinderung der Dekanin/des Dekans vertritt sie/ihn die stellvertretende Prodekanin/der stellvertretende Prodekan als Vorsitzende/ Vorsitzenden der Auswahlkommission. <sup>5</sup>Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat die Dekanin/der Dekan eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.

(5) <sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Sommersemester statt; im Bedarfsfall kann sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. <sup>2</sup>Die Dekanin/der Dekan oder die sie/ihn stellvertretende Person lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsfeststellung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. <sup>3</sup>Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Eignungsfeststellung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. <sup>4</sup>Diese Rechtsfolge gibt die Dekanin/der Dekan oder die sie/ihn stellvertretende Person schriftlich bekannt. <sup>5</sup>Bei genügender Entschuldigung wird zu einem neuen Termin geladen. <sup>6</sup>Die Entscheidung trifft die Dekanin/der Dekan.

(6) Die Eignungsfeststellung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist hochschulöffentlich.

(7) <sup>1</sup>Über die Eignungsfeststellung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>In ihr sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder der Kommission,
2. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. das Datum sowie Beginn und Ende der Eignungsfeststellung,
4. Gegenstand und Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung,
5. die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Eignung.

<sup>3</sup>Die Prüfungsleistung der Eignungsfeststellungsprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Sind unter den Bewerberinnen/Bewerbern mehr geeignete Kandidatinnen und Kandidaten als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird nach Maßgabe der festgestellten Eignung eine Rangliste erstellt. <sup>5</sup>Abstimmberechtigt sind Kommissionsmitglieder, die die Prüfungsleistung aller KandidatInnen der Eignungsfeststellungsprüfung gehört haben. <sup>6</sup>Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. <sup>7</sup>Sie kann von der Bewerberin oder den Bewerbern auf Antrag eingesehen werden.

(8) <sup>1</sup>Die Dekanin/der Dekan oder die sie/ihn stellvertretende Person teilt das Ergebnis der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit. <sup>2</sup>Nicht zugelassene Bewerberinnen/Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. <sup>3</sup>Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) <sup>1</sup>Eine abgelehnte Bewerberin/ein abgelehnter Bewerber (i.S.v. Abs. 7) kann sich ein weiteres Mal bewerben. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine Bewerberin/einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Abs. 5 Satz 3 als nicht geeignet gilt.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer; außerdem gehören ihm zwei weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine

Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied an. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und der künstlerischen Mitarbeiterin/des künstlerischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen für die Amtszeit gemäß Abs. 1 die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Verhinderungsfall. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen.

(4) <sup>1</sup>Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird mehrheitlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. <sup>2</sup>Sie/Er muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten; er berät die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bei Widersprüchen und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens eine stimmberechtigte Hochschullehrerin/ ein stimmberechtigter Hochschullehrer und ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 5**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Fach im Studium Konzertexamen an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Fächern an staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit

den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 54 KunstHG bzw. § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(5) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(6) <sup>1</sup>Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist das Dekanat. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(7) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## **II. Organisation des Studiums**

### **§ 6**

#### **Regelstudienzeit, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfung beträgt zwei Jahre (4 Fachsemester).

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musikhochschule. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. <sup>3</sup>Begründete Anträge sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Musikhochschule zu richten. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge. <sup>5</sup>Die Kandidatinnen/Kandidaten werden schriftlich über das Ergebnis benachrichtigt. <sup>6</sup>Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. <sup>7</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 7****Kreditpunktesystem, Studiennachweise**

(1) <sup>1</sup>Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Leistungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. <sup>2</sup>Jeder Teilprüfung sind Kreditpunkte (Credits = cr) zugeordnet, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. <sup>3</sup>Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Credits ist das Bestehen der den einzelnen Studienabschnitten zugeordneten Teilprüfungen.

**§ 8****Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen**

Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflichtveranstaltungen sowie den empfohlenen Studienverlauf ergibt sich aus Anhang 2.

**§ 9****Studienumfang, Studienfächer**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 12 SWS.

(2) <sup>1</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (cr) nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Diese entfallen auf die Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung "Konzertexamen":

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | für die erste Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1a)  | 30 cr, |
| 2. | für die zweite Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1b) | 45 cr, |
| 3. | für die dritte Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1c) | 45 cr. |

**§ 10****Studienberatung**

<sup>1</sup>Für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" wird vom Fachbereich Musikhochschule eine individuelle Studienberatung angeboten. <sup>2</sup>Diese ist aufzusuchen:

1. nach Abschluss des ersten Studienjahres,
2. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,

<sup>3</sup>Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 bis 2 ist eine Bescheinigung auszustellen. <sup>4</sup>Daneben wird auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung WWU Münster für ausländische Studierende verwiesen.

### III. Prüfung

#### § 11

##### Umfang und Art der Prüfung "Konzertexamen"

- (1) Die Prüfung besteht in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus folgenden Teilprüfungen:
- a) erste Teilprüfung am Ende des zweiten Semesters,
  - b) zweite Teilprüfung im vierten Semester,
  - c) dritte Teilprüfung am Ende des vierten Semesters (die Prüfung ist in der Regel sechs Wochen nach der zweiten Teilprüfung abzulegen).
- (2) In allen Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 ist die erste Teilprüfung hochschulöffentlich, die zweite und dritte Teilprüfung sind öffentliche Prüfungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur zweiten Teilprüfung setzt das Bestehen der ersten Teilprüfung voraus. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann die dritte Teilprüfung vor der zweiten Teilprüfung abgelegt werden. <sup>3</sup>Hierzu ist von der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.
- (4) Die Anforderungen in den Teilprüfungen der Prüfung "Konzertexamen" ergeben sich aus Anhang 3.
- (5) Bei Prüfungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange im Hinblick auf die Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

#### § 12

##### Durchführung der dritten Teilprüfung

- (1) Sofern entsprechende Vereinbarungen des Fachbereichs Musikhochschule mit Orchestern und Ensembles über die Kooperation im Rahmen der dritten Teilprüfung der Prüfung "Konzertexamen" vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus einem solistischen Auftritt in einem öffentlichen Orchesterkonzert.
- (2) Sofern keine entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit Orchestern vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus einem öffentlichen Konzert.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Orchesters gemäß Absatz 1 im Rahmen der Prüfung "Konzertexamen".
- (4) <sup>1</sup>Im Fach Gesang kann die dritte Teilprüfung durch eine Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend in NRW ersetzt werden. <sup>2</sup>Hierzu ist von der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

### **§ 13**

#### **Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 und 3 nehmen die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 ab und bewerten diese gemäß § 16 Abs. 1.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen für alle Teilprüfungen setzt sich analog der Auswahlkommission gemäß § 3 Abs. 4 zusammen. <sup>2</sup>Ist die Fachlehrerin/der Fachlehrer der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten nicht Mitglied der Auswahlkommission der Eignungsfeststellungsprüfung, so wird diese/dieser als zusätzliches Mitglied zu den Prüfungskommissionen hinzugezogen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission berät und beschließt nichtöffentlich. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

### **§ 14**

#### **Meldung und Zulassung zur Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Meldung zur Prüfung erfolgt in der Regel in der Mitte des ersten Studienjahres. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das Dekanat zu richten.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits die Prüfung "Konzertexamen" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

(3) Das Dekanat entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(4) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, die nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Dekanat gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. Die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
2. die Kandidatin/der Kandidat eine Prüfung im Aufbaustudium "Konzertexamen" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
3. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin/der Kandidat zu vertreten hat.

<sup>2</sup>Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin/der Kandidat an einer Universität, einer Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

## § 15

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfung "Konzertexamen" ist bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit "bestanden" bewertet sind.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Ist eine Teilprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden und die Fortführung des Studiums im Aufbaustudium "Konzertexamen" nicht mehr möglich.

(3) <sup>1</sup>Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt das Dekanat der Kandidatin/ dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 16

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote

(1) Die Prüfungsleistungen der drei Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt bewertet:

<i>bestanden</i> =	eine Leistung, die den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i> =	eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(2) Wenn alle Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet sind, entscheidet die Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 13 Abs. 3 nach der dritten Teilprüfung, ob aufgrund herausragender Prüfungsleistungen in der zweiten und dritten Teilprüfung das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben wird.

## § 17

### Zeugnis, Urkunde

(1) <sup>1</sup>Ist die Prüfung bestanden, erhält die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>2</sup>Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 2 zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs Musikhochschule zu versehen.

(3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und die Gesamtbewertung gemäß § 16 Abs. 2. <sup>3</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>4</sup>Sie wird von der Fachlehrerin/dem Fachlehrer und der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Musikhochschule versehen.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die die WWU Münster ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu richten.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 18

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart. <sup>4</sup>Erkennt das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Unterbricht die Kandidatin/der Kandidat die künstlerische Prüfungsleistung ohne Zustimmung der Prüfungskommission und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als "nicht bestanden" bewertet.

(4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Dekanat kann sie/ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) <sup>1</sup>Stört die Kandidatin/der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie/er von der Prüfungskommission ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Dekanat kann die Kandidatin/den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Kandidatin/dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

### § 19

#### Ungültigkeit der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. <sup>2</sup>Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Dekanat.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Prüfungsurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich ab dem Wintersemester 2018/19 für den Studiengang „Konzertexamen“ bewerben bzw. ab dem Wintersemester 2018/19 in den Studiengang „Konzertexamen“ immatrikuliert werden.

### Anhang 1 zu § 3:

#### Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen"

##### 1.1 Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7

Für die Eignungsfeststellungsprüfung sind anspruchsvolle ganze Werke im zeitlichen Gesamtumfang von mindestens 60 Minuten vorzubereiten. Bei der Auswahl dieser Werke ist stilistische Vielfalt gefordert. Eine Auflistung des vorbereiteten Repertoires ist der Auswahlkommission bei Prüfungsantritt vorzulegen.

**Erste Runde:** Die Prüfungskommission wählt aus den vorbereiteten Werken einen Vortrag im Umfang von 10 bis 15 Minuten aus.

**Zweite Runde:** Die Prüfungskommission wählt aus den vorbereiteten Werken, einschließlich der in der ersten Runde bereits gespielten, einen Vortrag im Umfang von bis zu 30 Minuten aus.

##### 1.2. Anforderungen im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8

Für die Eignungsfeststellungsprüfung ist eine der unten stehenden Repertoirelisten mit dem Schwerpunkt *Konzert*, *Oper* oder *Oper und Konzert* vorzubereiten. Eine Auflistung des vorbereiteten Repertoires ist der Auswahlkommission bei Prüfungsantritt vorzulegen.

**Erste Runde:** Die Prüfungskommission wählt aus dieser Liste einen Vortrag im Umfang von 10 bis 15 Minuten aus.

**Zweite Runde:** Die Prüfungskommission wählt aus dieser Liste, einschließlich der in der ersten Runde bereits gesungenen, einen Vortrag im Umfang von bis zu 30 Minuten aus.

##### **Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt *Konzert*)**

- 2 vollständig studierte Oratorienpartien
- 4 weitere Oratorienarien
- 1 Konzertarie von W. A. Mozart
- 2 Opern-Arien
- 8 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

##### **Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt *Oper*)**

- 2 vollständig studierte Opern-Hauptpartien (in Originalsprache)
  - 4 weitere Opernarien
  - 1 Konzertarie
  - 2 Oratorienarien, davon eine von J. S. Bach oder G.F. Händel
  - 4 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.
- Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

##### **Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt *Oper und Konzert*)**

- 2 vollständig studierte Opern-Hauptpartien (in Originalsprache)
  - 2 vollständig studierte Oratorien-Partien, davon eine von J.S. Bach oder GF Händel
  - 1 Konzertarie
  - 3 Opernarien
  - 2 Arien aus Oratorien
  - 6 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.
- Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

**Anhang 2 zu § 9 Abs. 2:****Studieninhalte und empfohlener Studienverlauf**

## 1. Studieninhalte in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 7

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS
			SWS	SWS	SWS	SWS	
Unterricht im instr. Hauptfach	Pfl.	E	2	2	2	2	8
Kammermusik	Pfl.	KG	2	2			4
<b>Summe</b>			4	4	2	2	12

## 2. Studieninhalte im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS
			SWS	SWS	SWS	SWS	
Unterricht Gesang	Pfl.	E	2	2	2	2	8
Korrepetition	Pfl.	E	1	1	1	1	4
<b>Summe</b>			3	3	3	3	12

Abkürzungen:

E = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

## **Anhang 3 zu § 11 Abs. 4: Anforderungen in der Prüfung**

Für alle Teilprüfungen in allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 gilt, dass Werke, die in der Eignungsfeststellungsprüfung oder in einer Teilprüfung abgefragt wurden, nicht mehr im Rahmen der nachfolgenden Teilprüfungen vorgetragen werden dürfen.

In allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 finden die ersten beiden Teilprüfungen in der Regel im Fachbereich Musikhochschule statt. Die dritte Teilprüfung kann an anderen Aufführungsorten in angemessener Entfernung zur WWU Münster durchgeführt werden. Sofern kein entsprechendes Kooperationsabkommen gemäß § 13 Abs. 1 besteht, ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

### **1. Anforderungen im Fach *Klavier* gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1**

#### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Das Programm der Prüfung kann ein Kammermusikwerk enthalten. Mit Ausnahme des Kammermusikwerks oder zeitgenössischer Werke sind alle Werke auswendig vorzutragen.

*Prüfungsdauer:* 30 bis 45 Minuten

#### **2. Teilprüfung**

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein. Zeitgenössische Werke können nach Noten vorgetragen werden.

*Prüfungsdauer:* 80 bis 90 Minuten

#### **3. Teilprüfung**

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin ist von der Kandidatin/dem Kandidaten eine Repertoireliste mit mindestens zwei vollständigen Klavierkonzerten nach eigener Auswahl einzureichen. Sechs Wochen vor dem Prüfungstermin wählt die Prüfungskommission von den beiden angegebenen Klavierkonzerten ein Klavierkonzert aus.

Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 12 Abs. 1, so ist in einem öffentlichen Orchesterkonzert das ausgewählte Klavierkonzert vollständig und auswendig vorzutragen.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so kommt der Orchesterpart in der Fassung für Klavier zum Tragen. Auch in diesem Fall ist der Vortrag öffentlich und das Klavierkonzert vollständig und auswendig zu präsentieren.

*Prüfungsdauer:* entsprechend der Dauer des Klavierkonzerts

### **2. Anforderungen in den *Instrumentalfächern* gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 7**

#### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Das Programm kann auch ein repräsentatives Kammermusikwerk enthalten.

*Prüfungsdauer:* 30 bis 45 Minuten

## 2. Teilprüfung

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

*Prüfungsdauer:* 80 bis 90 Minuten

## 3. Teilprüfung

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin sind mindestens zwei vollständige Solokonzerte oder ein vollständiges Solokonzert und ein repräsentatives Kammermusikwerk nach eigener Auswahl anzugeben.

Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 12 Abs. 1, so wählt die Prüfungskommission ein Solokonzert aus, das in dem öffentlichen Orchesterkonzert vollständig und auswendig vorzutragen ist.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem öffentlichen Recital beide Solokonzerte (auswendig) oder ein Solokonzert (auswendig) und ein Kammermusikwerk (mit Noten) vollständig vorzutragen.

*Prüfungsdauer:* entsprechend der Dauer des Solokonzerts bzw. des Solokonzerts und des Kammermusikwerks

## 3. Anforderungen im Fach *Gesang* mit den Schwerpunkten *Oper, Konzert oder Oper und Konzert* gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8

### 1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Lieder und/oder Arien können selbst gewählt werden.

*Prüfungsdauer:* 20 bis 30 Minuten

### 2. Teilprüfung

Für die zweite Teilprüfung ist von der Kandidatin/dem Kandidaten zehn Wochen vor dem Prüfungstermin *ein* Programm aus folgenden drei Repertoirelisten einzureichen:

#### **Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert):**

- 2 vollständig studierte Oratorienpartien und
- 5 weitere Oratorien-Arien, unter diesen Werken muss eines von J.S. Bach oder GF Händel und ein Werk von J. Haydn oder W.A. Mozart enthalten sein,
- 1 vollständig studierte Opernpartie
- 1 Konzertarie
- 1 vollständiger Liederzyklus
- 10 weitere Lieder, davon zwei von Franz Schubert, zwei von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

*Prüfungsdauer:* 30 Minuten

**Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper):**

- 2 vollständig studierte Opernpartien
- 6 weitere Opernarien (in Originalsprache)
- 1 vollständig studierte Oratorienpartie
- 1 Konzertarie

5 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

*Prüfungsdauer: 30 Minuten*

**Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert):**

- 1 vollständig studierte Opern-Hauptpartie
  - 2 vollständig studierte Oratorienpartien
- oder

- 2 vollständig studierte Opernpartien und
- 1 Oratorienarie

sowie

- 4 Opernarien in Originalsprache
- 3 weitere Oratorien-Arien
- 1 Konzertarie

- 8 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

*Prüfungsdauer: 30 Minuten*

**3. Teilprüfung**

Die Prüfung findet im Rahmen eines öffentlichen Recitals statt. Die dritte Teilprüfung kann gemäß § 12 Abs. 4 durch eine von der Prüfungskommission genehmigte Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Kandidatin oder der Kandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend in NRW ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

*Prüfungsdauer: entsprechend der Gesamtdauer der zu präsentierenden Werke*

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 04.07.2018.

Münster, den 23.07.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels